

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz über ein Transparenzregister (Transparenzregistergesetz – TRegG)

A. Zielsetzung

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber Politik und allgemeiner Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Widerstreitende Interessen finden im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich.

Die Bedeutung externer Expertise für politische Entscheidungsprozesse lässt die Partizipation von Verbänden, Vereinen, Unternehmen, Organisationen und weiteren Akteuren der Interessenvertretung zu einem wichtigen Bestandteil von Gesetzgebungsverfahren werden. Werden Gesetze formuliert, ist es wichtig, Einwände von betroffenen Gruppen anzuhören und denkbare Umsetzungsschwierigkeiten von vornherein zu vermeiden. Widerstreitende Interessen können nur dann mit und gegeneinander abgewogen und ausgeglichen werden, wenn sie im Willensbildungsprozess artikuliert werden.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, Interessensvertretung gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg und der Landesregierung transparent zu machen.

Es bleibt die originäre Aufgabe politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger Informationsquellen als Grundlage politischer Entscheidungen auszuwählen, Informationen abzuwägen und einen Ausgleich zwischen möglicherweise widerstreitenden Interessen zu schaffen. Die Frage, auf welcher Basis sich dieser Prozess des Auswählens und Abwägens vollzieht, sollte jedoch möglichst transparent sein.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält Maßnahmen mit dem Ziel, die Vertretung von Interessen mit hohen Transparenzansprüchen in Einklang zu bringen. Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

- Einrichtung eines Transparenzregisters beim Landtag, in dem Organisationen und Verbände eingetragen werden, die regelmäßig, auf Dauer angelegt oder im Auftrag Dritter Interessenvertretung gegenüber dem Landtag, den Fraktionen, den Mitgliedern, der Landesregierung oder einem ihrer Mitglieder betreiben.
- Festlegung von Pflichten integrierter Interessenvertretung, unter anderem eine Registrierungspflicht für Verbände und Organisationen, die die Interessenvertretung regelmäßig, auf Dauer angelegt oder im Auftrag Dritter betreiben.
- Die Landesregierung regelt, wie die Einbeziehung von Organisationen, Verbänden und Sachverständigen bei der Erstellung von Gesetzentwürfen kenntlich gemacht wird.
- Sanktionierung von Verstößen durch Rüge und Ausschluss aus parlamentarischen Anhörungen und Verweigerung der Zustimmung zu parlamentarischen Abenden.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für den Landtag fällt in Bezug auf die Führung des Transparenzregisters zusätzlicher Aufwand an. Für die Landesregierung kann zusätzlicher Aufwand durch die exekutive Fußspur anfallen.

E. Kosten für Private

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über ein Transparenzregister (Transparenzregistergesetz – TRegG)

§ 1

Öffentliche Liste und Begriff der Interessenvertretung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags von Baden-Württemberg führt eine öffentliche Liste (Transparenzregister), in der alle Organisationen und Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag, seinen Gremien, seinen Fraktionen, seinen Mitgliedern oder der Landesregierung oder ihren Mitgliedern vertreten wollen, eingetragen werden.

(2) Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Landtags von Baden-Württemberg samt seinen Organen, Mitgliedern oder Fraktionen oder der Landesregierung.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Kommunikation und Interessenvertretung gegenüber den Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg im eigenen Wahlkreis oder beim Fehlen einer direkten Vertretung einer Fraktion im Wahlkreis durch einen räumlich nahen Abgeordneten eines anderen Wahlkreises. Ebenso findet das Gesetz keine Anwendung auf die Kommunikation und Interessenvertretung gegenüber Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg aus einzelnen Wahlkreisen, soweit zu diesen Wahlkreisen ein in der Sache begründeter lokaler Bezug besteht.

§ 2

Angaben der Organisationen und Verbände

(1) In das Transparenzregister werden eingetragen

1. Name und Sitz der Organisation/des Verbandes,
2. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
3. Interessenbereich der Organisation/des Verbandes,
4. Mitgliederzahl,
5. Anzahl der angeschlossenen Organisationen/Verbände,
6. Namen der Vertreterinnen oder Vertreter der Organisation/des Verbandes,
7. Anschrift der Geschäftsstelle (einschließlich Telefon-, Faxnummer sowie E-Mail- und Internetadresse),
8. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn die Interessenvertretung Fremdinteressen betrifft, sowie
9. Angaben zu jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung (in Stufen zu je 5 000 Euro).

(2) Das Transparenzregister wird auf der Internetseite des Landtags von Baden-Württemberg maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

§ 3

Pflichten bei der Interessenvertretung

(1) Interessenvertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes muss bei jedem Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Gremien, seinen Fraktionen, seinen Mitgliedern oder der Landesregierung oder ihren Mitgliedern transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen

1. ihre Identität sowie die Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und
2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

Das gilt nicht für die vertrauliche oder anonyme Kontaktaufnahme zu Zwecken der Offenlegung von Tatsachen gegenüber dem Landtag, einem Gremium, einer Fraktion, einem Mitglied, der Landesregierung oder einem ihrer Mitglieder. Dem Landtag ist es unbenommen, weitergehende Grundsätze integrierender Interessenvertretung festzulegen.

(2) Wer als Organisation oder Verband zu Zwecken der Interessenvertretung mit dem Landtag von Baden-Württemberg, seinen Gremien, seinen Fraktionen oder seinen Mitgliedern oder der Landesregierung oder ihren Mitgliedern in Kontakt steht oder Kontakt aufnehmen will, muss das unbeschadet der Pflichten nach Absatz 1 durch Eintragung der in § 2 Absatz 1 genannten Daten in das Register angeben, wenn die Interessenvertretung

1. regelmäßig betrieben wird,
2. wiederholt erfolgt und auf Dauer angelegt ist, oder
3. für Dritte erfolgt.

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wird eine notwendige Eintragung unterlassen, ist die Interessenvertretung unzulässig.

(3) Der Eintragungspflicht nach Absatz 2 unterliegt die Interessenvertretung nicht

1. im Rahmen der Tätigkeit der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften,
2. im Rahmen der nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeiten der Presse und des Rundfunks,
3. im Rahmen der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandates,
4. im Rahmen der Einflussnahme auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes,
5. im Rahmen von Petitionen nach Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes,
6. im Rahmen der Tätigkeit der Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene sowie

7. im Rahmen der Tätigkeit der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren.

§ 4

Exekutive Fußspur

Die Landesregierung regelt, wie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen der Landesregierung kenntlich gemacht wird.

§ 5

Teilnahme an Anhörungen des Landtags und Durchführung von parlamentarischen Abenden

(1) Eine parlamentarische Anhörung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der in § 3 Absatz 2 genannten Organisationen und Verbände soll nur stattfinden und parlamentarischen Abenden durch Organisationen und Verbände nach § 3 Absatz 2 soll nur zugestimmt werden, wenn sich diese in das bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags geführten Transparenzregister eingetragen und die Angaben nach § 2 gemacht haben.

(2) Die Eintragung in das Transparenzregister begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

§ 6

Verstöße gegen die Pflichten bei der Interessenvertretung

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten bei der Interessenvertretung nach § 3 erfolgt eine Abmahnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags.

(2) Im Falle eines wiederholten Verstoßes erfolgt eine öffentliche Rüge durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags bei Eintritt in die Plenarsitzung des Landtags.

(3) Im Falle eines wiederholten Verstoßes trotz erfolgter Rüge soll die Präsidentin oder der Präsident einen befristeten Ausschluss von der Teilnahme an Anhörungen des Landtags und eine Verweigerung der Zustimmung zu parlamentarischen Abenden aussprechen.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

18. 01. 2021

Andreas Schwarz, Sckerl
und Fraktion

Dr. Reinhart, Razavi
und Fraktion

Stoch, Gall, Dr. Weirauch
und Fraktion

Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber Politik und allgemeiner Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Widerstreitende Interessen finden im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich.

Die Bedeutung externer Expertise für politische Entscheidungsprozesse lässt die Partizipation von Verbänden, Vereinen, Unternehmen, Organisationen und weiteren Akteuren der Interessenvertretung zu einem wichtigen Bestandteil von Gesetzgebungsverfahren werden. Werden Gesetze formuliert, ist es wichtig, Einwände von betroffenen Gruppen anzuhören und denkbare Umsetzungsschwierigkeiten von vornherein zu vermeiden. Widerstreitende Interessen können nur dann mit und gegeneinander abgewogen und ausgeglichen werden, wenn sie im Willensbildungsprozess artikuliert werden.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, Interessenvertretung gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg und der Landesregierung transparent zu machen.

Es bleibt die originäre Aufgabe politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Informationsquellen als Grundlage politischer Entscheidungen auszuwählen, Informationen abzuwägen und einen Ausgleich zwischen möglicherweise widerstreitenden Interessen zu schaffen. Die Frage, auf welcher Basis sich dieser Prozess des Auswählens und Abwägens vollzieht, sollte jedoch möglichst transparent sein.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Öffentliche Liste und Begriff der Interessenvertretung)

Zu Absatz 1

Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags von Baden-Württemberg führt ein öffentlich einsehbares Transparenzregister. In das Register werden alle Organisationen und Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag, seinen Gremien (zum Beispiel: Präsidium, Fach- und Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen), seinen Fraktionen, seinen Mitgliedern oder der Landesregierung oder ihren Mitgliedern vertreten wollen, eingetragen.

Eine Organisation ist der Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Bewegungen, Gruppen, Initiativen oder Netzwerke zur Verfolgung eines planmäßigen Zwecks. Ein Verband ist ein Unterfall der Organisation.

Entsprechend Artikel 45 Absatz 2 der Landesverfassung zählen zur Landesregierung die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sowie die Ministerinnen und Minister. Interessenvertretungen gegenüber den Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie den Staatsrätinnen und Staatsräten ist ebenfalls registrierungspflichtig. Gleiches gilt für Kabinettsausschüsse und sonstige Gremien, die durch den Ministerrat mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden.

Zu Absatz 2

Der Begriff der „Interessenvertretung“ ist sehr breit definiert, um sicherzustellen, dass sämtliche Formen der Interessenvertretung und alle denkbaren Adressaten der Interessenvertretung vom Geltungsbereich erfasst sind.

Zu Absatz 3

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Interessenvertretungen von Organisationen und Verbänden gegenüber dem oder der Abgeordneten des eigenen Wahlkreises. Erforderlich ist, dass die Organisation oder der Verband in dem Wahlkreis, zu dessen Abgeordneter/Abgeordnetem Kontakt aufgenommen werden soll, ihren oder seinen Sitz hat, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen Haupt- oder Nebensitz oder eine Niederlassung handelt. Ist eine Fraktion in einem Wahlkreis nicht durch einen gewählten Abgeordneten vertreten, erfolgt die Betreuung des Wahlkreises durch einen Abgeordneten eines räumlich nahen Wahlkreises. Auch in diesen Fällen ist die Interessenvertretung einer Organisation oder eines Verbandes mit einer/einem solchen Abgeordneten von der Registrierungspflicht befreit, auch wenn diese/dieser nicht Wahlkreisabgeordnete/r desjenigen Wahlkreises ist, in welchem die Organisation oder der Verband einen Sitz oder eine Niederlassung betreibt.

Von der Registrierungspflicht sind auch solche Interessenvertretungen einer Organisation oder eines Verbandes gegenüber Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg ausgenommen, wenn zu dem Wahlkreis der/des Abgeordneten, gegenüber der/dem Interessen vertreten werden sollen, ein in der Sache begründeter lokaler Bezug besteht. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wahlkreise in Baden-Württemberg teilweise sehr kleinteilig festgelegt sind und nicht jeder Wahlkreis einen eigenen Land- oder Stadtkreis erfasst (z. B. Rhein-Neckar-Kreis, Stuttgart). Mit dieser Ausnahme soll eine registrierungsfreie Interessenvertretung mit Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg ermöglicht werden, wenn es sich beispielsweise um Themen eines ganzen Stadt- oder Landkreises handelt, der in mehrere Wahlkreise gegliedert ist.

Zu § 2 (Angaben der Organisationen und Verbände)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift des § 2 Absatz 1 legt den Umfang der Registrierungspflicht fest. Die Bestimmungen des § 2 gelten für alle registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter. Neben Namen und Sitz des registrierungspflichtigen Interessenvertreters (Nummer 1), Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung (Nummer 2) sowie einer zusammenfassenden Beschreibung des Interessenbereichs (Nummer 3) gehören zu den Angaben auch Angaben zur Struktur der Organisation oder des Verbandes, wie zum Beispiel Mitgliederzahl, Anzahl der angeschlossenen Organisationen/Verbände sowie Namen der Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter (Nummer 4 bis 7).

Nummer 8 erweitert die verpflichtenden Angaben um Auftraggeber, in deren Auftrag Interessenvertretung durchgeführt wird, sofern diese Tätigkeiten nicht im eigenen Namen erfolgt.

Nummer 9 sieht eine Offenlegungspflicht bezüglich der Finanzierung der Interessenvertretung vor. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen die jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 5 000 Euro offenlegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Art und Weise der öffentlichen Veröffentlichung des Transparenzregisters.

Zu § 3 (Pflichten bei der Interessenvertretung)

Zu Absatz 1

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen bei jedem Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Gremien, Fraktionen, Mitgliedern oder der Landesregierung ihre Identität und das Anliegen ihres Auftrag- oder Dienstgebers

offenlegen. Sind die Angaben bereits offenkundig bekannt, ist eine weitere Offenlegung im Einzelfall nicht erforderlich.

Die Pflichten gelten nicht bei der Geltendmachung von Wahlkreisinteressen nach § 1 Absatz 3, da in diesem Fall schon keine Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes vorliegt.

Die Hinweispflicht gilt nicht für die vertrauliche oder anonyme Kontaktaufnahme zu Zwecken der Offenlegung von Tatsachen gegenüber dem Landtag, einem Gremium, einer Fraktion, einem Mitglied, der Landesregierung oder einem ihrer Mitglieder. Unter Tatsachen sind alle konkreten vergangenen oder gegenwärtigen Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt und des menschlichen Innenlebens zu verstehen, die sinnlich wahrnehmbar oder zumindest empirisch überprüfbar und damit dem Beweis grundsätzlich zugänglich sind. Offenbaren heißt, ein Wissen zu vermitteln, das dem Empfänger noch verborgen ist oder von dem dieser jedenfalls noch keine sichere Kenntnis hat.

Der Landtag kann weitergehende Grundsätze integrierter Interessenvertretung festlegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Registrierungspflicht für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Einfluss auf den parlamentarischen oder exekutiven Willensbildungs- und Entscheidungsprozess nehmen. Registrierungspflichtig ist zunächst die Interessenvertretung, wenn sie regelmäßig betrieben wird. Regelmäßig ist die Interessenvertretung, wenn sie nicht nur gelegentlicher Natur ist (Nummer 1). Interessenvertretung gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg, seinen Gremien, seinen Fraktionen und Abgeordneten sowie zeitgleich gegenüber der Landesregierung stellt eine regelmäßige Interessenvertretung dar. Die Registrierungspflicht ist auch gegeben, wenn Ziel eine dauerhafte Interessenvertretung ist, diese jedoch erst begonnen hat, bereits zum wiederholten Mal, d. h. nicht zum ersten Mal erfolgt (Nummer 2). Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich registrieren lassen, wenn die Interessenvertretung für Dritte erfolgt, wenn sie also keine eigenen Interessen vertreten, sondern die Interessenvertretung für andere entgeltlich oder unentgeltlich übernehmen (Nummer 3). Arbeitskreistermine der Fraktionen, insbesondere auch auswärtige Termine, die im Schwerpunkt dem Austausch und dem Kennenlernen der lokalen Strukturen dienen (z. B. Besuche von Unternehmen, Vereinen, Kulturbetrieben u. ä.) fallen somit regelmäßig nicht unter die Eintragungspflicht.

Satz 2 bestimmt die Pflicht zur unverzüglichen Aktualisierung der einzutragenden Daten; unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Wird eine notwendige Eintragung unterlassen, ist die Interessenvertretung unzulässig. Notwendig sind die Angaben der Daten des § 2 Absatz 1 des Gesetzes, wenn keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes besteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Ausnahmen von der Registrierungspflicht. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, für die keine Registrierungspflicht besteht, können sich freiwillig registrieren (Satz 2); für diese gilt § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes nicht.

Zu Nummer 1

Die Ausnahme will der grundgesetzlich geschützten individuellen, kollektiven und korporativen Glaubensfreiheit umfassend Rechnung tragen. Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind deshalb die Tätigkeiten der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften. Die Ausnahme ist weit zu verstehen, weil nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung das Selbstverständnis der Grundrechtsträger für das Verständnis von Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz zugrunde zu legen ist. Die Organisationsform ist für die Ausnahme unerheblich.

Die Ausnahme erfasst institutionell beispielhaft:

- Metropolitansitze, Erzbistümer, Bistümer und Diözesen, Landeskirchen und israelitische Religionsgemeinschaften,
- bischöfliche Stühle, Synoden, Bischofskonferenzen, Konsistorien, Ordinariate, israelitische Landesversammlungen und Oberräte,
- Pfarr- und Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Dekanate, Prälaturen, Kirchenbezirke, Rabbinate,
- Abteien, Klöster, Konvente, Stifte und Kongregationen,
- Stiftungen, Anstalten, Pfründe, Schaffneien und sonstige Organisationen des päpstlichen, kanonischen oder sonstigen kirchlichen Rechts.

Auch die von der Registrierungspflicht ausgenommenen Tätigkeiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind weit zu verstehen. Neben der Glaubensverkündung ist hier beispielhaft an die Werke der tätigen Nächstenliebe und die damit beauftragten Organisationen und Verbände (z. B. Caritas, Diakonie, Misereor, Adveniat, Brot für die Welt, Kirche in Not) zu denken.

Zu Nummer 2

Die Ausnahme schützt die freie Tätigkeit der Presse und des Rundfunks gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Von dieser Ausnahme ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft erfasst, die vom Schutzbereich des Grundrechts der Pressefreiheit erfasst ist, darüber hinaus auch juristische Personen der Europäischen Union und die Kirchenpresse öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften.

Zu Nummer 3

Inländische und ausländische Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind in Ausübung ihrer Tätigkeit von der Registrierungspflicht ausgenommen. Das trägt dem Grundsatz der freien Mandatsausübung Rechnung.

Zu Nummer 4

Die Regulierung der Interessenvertretung muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Grundrechtsbeschränkungen genügen. Für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt wie die Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz ist eine Ausnahme nicht nur geboten, sondern erforderlich.

Zu Nummer 5

Petenten nach Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes müssen sich nicht registrieren lassen. Eine missbräuchliche Umgehung der Registrierung durch Einreichung einer Petition befreit allerdings nicht von der Registrierungspflicht.

Zu Nummer 6

Die Ausnahme ergänzt die registrierungsfreie Mitwirkung der Kommunen an der Meinungsbildung auf Landesebene und erweitert sie dadurch, dass auch die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände als Institutionen registrierungsfrei ist. Die kommunalen Spitzenverbände bündeln die Interessen der kommunalen Ebene und sind damit ein wichtiges und notwendiges Mittel, um der Rolle der Kommunen im Staatsaufbau gerecht zu werden.

Zu Nummer 7

Die Tätigkeiten der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu § 4 (Exekutive Fußspur)

Die Landesregierung legt in eigenen Regelungen fest, wie die Einbeziehung von Organisationen, Verbänden und Sachverständigen bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen kenntlich gemacht werden kann. Das soll dazu dienen, dass die Öffentlichkeit und der Landtag von Baden-Württemberg nachvollziehen können, welche Stellungnahmen und externen Äußerungen im Rahmen der Erstellung eines Regierungsentwurfes durch die Landesregierung eingeholt wurden.

Zu § 5 (Teilnahme an Anhörungen des Landtags und Durchführung von parlamentarischen Abenden)

Zu Absatz 1

Eine parlamentarische Anhörung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes genannten Organisationen und Verbände soll nur stattfinden und parlamentarischen Abenden durch Organisationen und Verbände nach § 3 Absatz 2 soll nur zugestimmt werden, wenn sich diese in das bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags geführten Transparenzregister eingetragen und die Angaben nach § 2 gemacht haben. Erfasst werden solche Organisationen und Verbände, für die eine Pflicht zur Registrierung besteht. Die erfolgte Eintragung in das Transparenzregister ist der Regelfall für die Teilnahme an einer parlamentarischen Anhörung oder der Zustimmung zur Veranstaltung eines parlamentarischen Abends. Eine Ausnahme wird nur im begründeten Einzelfall möglich sein, weil sich zum Beispiel die Organisation oder der Verband zum Zeitpunkt der parlamentarischen Anhörung oder des parlamentarischen Abends erst in Gründung befindet, ihre Teilnahme an der Anhörung oder die Durchführung eines parlamentarischen Abends aber für die Willensbildung von entscheidender Bedeutung ist. Die Zustimmung zu parlamentarischen Abenden ist rechtlich zur Durchführung nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Aus der Eintragung in das Transparenzregister folgen für die Organisationen oder Verbände keine Rechte, insbesondere ergibt sich hieraus kein Recht auf Teilnahme an Anhörungen.

Zu § 6 (Verstöße gegen die Pflichten bei der Interessenvertretung)

Zu Absatz 1

Verstöße von Organisationen und Verbänden, die ihre Interessenvertretung in das Transparenzregister durch die Angaben der in § 2 Absatz 1 des Gesetzes genannten Daten registrieren lassen müssen, gegen § 3 des Gesetzes werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg abgemahnt. Eine Abmahnung wird erst nach erfolgter Anhörung der betroffenen Organisation oder des betroffenen Verbandes erfolgen können. Zur Mitteilung von Verstößen sind der Landtag, seine Gremien, seine Fraktionen und seine Mitglieder oder die Landesregierung berufen.

Zu Absatz 2

Im Falle eines wiederholten Verstoßes erfolgt eine öffentliche Rüge durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags bei Eintritt in die Plenarsitzung des Landtags. Wiederholter Verstoß meint den mindestens zweimaligen Verstoß gegen die Pflichten des § 3 des Gesetzes innerhalb einer Wahlperiode.

Eine öffentliche Rüge wird erst nach erfolgter Anhörung der betroffenen Organisation oder des betroffenen Verbandes ausgesprochen.

Zu Absatz 3

Verstößt ein Verband oder eine Organisation auch nach der erfolgten Rüge weiter gegen § 3 des Gesetzes, soll die Präsidentin oder der Präsident eine zeitlich befristete Verweigerung der Zustimmung zu parlamentarischen Abenden und einen Ausschluss von parlamentarischen Anhörungen aussprechen. Damit sind in diesen Fällen die gleichen Rechtsfolgen vorgesehen wie in § 5.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll mit Beginn der 17. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg in Kraft treten.